

**Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Maskenpflicht
im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 24 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 sowie § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die

„Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Maskenpflicht im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“

vom 06.03.2021 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 4. der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „22.03.2021“ durch die Angabe „28.03.2021“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.03.2021 in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gründe

Zur Begründung wird vollumfänglich auf die Begründung der Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Maskenpflicht im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 06.03.2021 Bezug genommen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die schrittweisen Öffnungen von Handels- und Dienstleistungsbetrieben erwartungsgemäß dazu geführt haben, dass das Personenaufkommen im Stadtgebiet deutlich zugenommen hat. Somit stellen die von der Maskenpflicht betroffenen Örtlichkeiten Alte Mainbrücke (inkl. der Auf- und Abgänge), Bahnhofsvorplatz (inkl. Grünbereiche bis Haugerring), Schustergasse und Schmalzmarkt (Bereich zwischen Schustergasse und Blasiusgasse) weiterhin öffentliche Orte unter freiem Himmel dar, an denen sich Menschen auf engem Raum bzw. teilweise nicht nur vorübergehend aufhalten.

Seit dem Erlass der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Maskenpflicht im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ am 06.03.2021 musste auch ein Anstieg des Inzidenzwertes von 41,4 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) auf tagesaktuell (Stand 22.03.2021) 71,9 festgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die entsprechende Allgemeinverfügung verlängert. Eine Ausweitung der Anordnungen auf weitere öffentliche Plätze ist aktuell nicht erforderlich. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 24 der 12. BayIfSMV fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit geprüft. Die Befristung bis zum 28.03.2021 stellt einen zeitlichen Gleichlauf zur aktuellen Befristung der 12. BayIfSMV dar.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung von Infektionen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung insbesondere auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Würzburg, 22.03.2021

gez.
Wolfgang Kleiner
rechtsk. berufsm. Stadtrat